S 32 KR 82/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 32 KR 82/01
Datum	18.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 KR 31/02
Datum	07.07.2004

3. Instanz

Datum	-

1. Auf die Berufung der Beigeladenen zu 3) wird das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 18. Juli 2000 insoweit geÃ¤ndert, als die angefochtenen Bescheide die Rentenversicherungspflicht des KlÃ¤gers betreffend aufgehoben worden sind und festgestellt worden ist, der KlÃ¤ger unterliege nicht der Rentenversicherungspflicht. 2. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. 3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Rentenversicherungspflicht des KlÃ¤gers in der Zeit vom 1. MÃ¤rz bis 30. September 2000 (Mitgliedschaftsende bei der Beklagten) streitig.

Der am XX.XXXXX 1968 geborene KlÃ¤ger nahm am 15. Juni 1993 sein erstes Studium auf. Er wechselte den Studiengang am 1. August 1993. Im Sommersemester 1996 war er nicht immatrikuliert. Seinerzeit beabsichtigte er von der UniversitÃ¤t Hamburg in einen Studiengang der Fachhochschule Hamburg zu wechseln. Die Immatrikulation wurde ihm zunÃ¤chst verweigert. Am 22. Januar 1997 wurde er rÃ¼ckwirkend ab 1. September 1996 immatrikuliert und nahm ab

Januar 1997 das Studium an der Fachhochschule durch den Besuch von Vorlesungen auf.

Bereits ab 4. September 1995 war der KlÃ¤ger bei der Beigeladenen zu 1) als Kundenbetreuer beschÃ¤ftigt. Er hatte zunÃ¤chst verschiedene ZeitvertrÃ¤ge. Im bis zum 30. April 1996 gÃ¼ltigen ersten Anstellungsvertrag (vom 24.8.95) war eine Arbeitszeit von hÃ¶chstens 20 Stunden wÃ¶chentlich im Semester, in den Semesterferien nach Absprache mehr, vorgesehen. Nach dem zweiten Vertrag (vom 31.7.96) â gÃ¼ltig vom 22. Juli 1996 bis 31. August 1996 â betrug die Arbeitszeit 20 Stunden wÃ¶chentlich mit der erklÃ¤rten Bereitschaft, auch Ã¼ber diese Mindeststundenzahl hinaus tÃ¤tig zu sein. UrsprÃ¼nglich wurde dieser Vertrag bis zum 21. Januar 1997 verlÃ¤ngert (Vortrag des KlÃ¤gers in der Sitzung des Sozialgerichts vom 28.2.02). Der KlÃ¤ger arbeitete in dieser Zeit auch mehr als 20 Stunden â nÃ¤mlich bis zu 37,65 Stunden â wÃ¶chentlich. Im rÃ¼ckwirkend unter dem Datum des 27. November 1996 geschlossenen Vertrag (gÃ¼ltig vom 1. September 1996 bis 21. Januar 1997, verlÃ¤ngert bis 21. Juli 1997) war dann eine Arbeitszeit von regulÃ¤r hÃ¶chstens 20 Stunden wÃ¶chentlich, in den Semesterferien mehr vorgesehen. Seit 22. Juli 1997 ist der KlÃ¤ger bei der Beigeladenen zu 1) unbefristet beschÃ¤ftigt.

Nachdem die Beigeladene zu 1) vorsorglich alle bei ihr beschÃ¤ftigten Studenten als Arbeitnehmer bei der Beklagten angemeldet hatte, stellte die Beklagte mit Bescheid vom 29. Juni 2000 gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger dessen Versicherungspflicht fest. Den dagegen gerichteten Widerspruch wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 13. Dezember 2000 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe aufgrund der BeschÃ¤ftigung bei der Beigeladenen zu 1) ab 1. MÃ¤rz 2000 bis 30. September 2000 der Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung unterlegen. Auf das Werkstudentenprivileg kÃ¶nne er sich nicht berufen, weil er in der Zeit vom 21. Juli 1996 bis 30. November 1996 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen sei.

Auf die Klage hin hat das Sozialgericht mit Urteil vom 18. Juli 2002 die angegriffenen Bescheide aufgehoben und festgestellt, dass der KlÃ¤ger seit dem 22. Januar 1997 nicht der Sozialversicherungspflicht unterliege.

Gegen diese Entscheidung hat die Beigeladene zu 3) Berufung eingelegt. Zu Unrecht sei das Sozialgericht von der Rentenversicherungsfreiheit des KlÃ¤gers ausgegangen. Der KlÃ¤ger erfÃ¼lle nicht die Voraussetzungen des Â§ 230 Abs. 4 Satz 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI), wonach nur jemand, der am 30. September 1996 versicherungsfrei gewesen sei, sich auch spÃ¤ter auf das Werkstudentenprivileg berufen kÃ¶nne. Der KlÃ¤ger sei jedoch allenfalls ab 22. Januar 1997 von seinem Erscheinungsbild her Student, zuvor aber Arbeitnehmer gewesen. Hieran Ã¤ndere auch eine rÃ¼ckwirkende Immatrikulation ab 1. September 1996 nichts.

Die Beigeladene zu 3) beantragt, das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 18. Juli 2002 abzuÃ¤ndern und die Klage abzuweisen, soweit es die Rentenversicherungspflicht betrifft.

Der KlÃ¤ger beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger, der seine ursprÃ¼nglich eingelegte klageerweiternde Anschlussberufung zurÃ¼ckgenommen hat, hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Lediglich in der vorlesungsfreien Zeit, wie u.a. in der Zeit vom 2. Juli 1996 bis 30. November 1996 habe er bis zu 37,65 Stunden wÃ¶chentlich gearbeitet. Aufgrund der rÃ¼ckwirkenden Immatrikulation sei er am 30. September 1996 ordentlich Studierender gewesen. Dies habe auch seinem Erscheinungsbild entsprochen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung nicht bestanden habe, weil der KlÃ¤ger am 30. September 1996 seinem Erscheinungsbild nach Arbeitnehmer gewesen sei. Sie weist darauf hin, dass der KlÃ¤ger bei ihr vom 1. Januar 1998 bis 30. September 2000 Mitglied war und im Rahmen der Krankenversicherung der Studenten gefÃ¼hrt wurde.

Die Beklagte und die Beigeladenen zu 1) und 2) haben keinen Antrag gestellt.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird auf die in der Sitzungsniederschrift vom 7. Juli 2004 aufgefÃ¼hrten Akten und Unterlagen verwiesen. Sie sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beratung des Senats gewesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Streitig ist im Berufungsverfahren ausschlieÃlich die Frage der Rentenversicherungspflicht. Im Ãbrigen ist das angegriffene Urteil bestandskrÃ¤ftig.

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssige Berufung der Beigeladenen zu 3) (vgl. Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) ist begrÃ¼ndet.

Versicherungspflichtig sind u. a. Personen, die gegen Arbeitsentgelt beschÃ¤ftigt sind (Â§ 1 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der ab 1.1.98 geltenden Fassung). Eine BeschÃ¤ftigung ist die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis (Â§ 7 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Versicherungsfreiheit besteht bei geringfÃ¼giger BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 8 SGB IV (Â§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Eine solche liegt vor, wenn die BeschÃ¤ftigung regelmÃ¤Ãig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeÃ¼bt wird und das Arbeitsentgelt ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe bzw. bei hÃ¶herem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht Ã¼bersteigt oder die BeschÃ¤ftigung innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf lÃ¤ngstens zwei Monate oder fÃ¼nfzig Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass sie berufsmÃ¤Ãig ausgeÃ¼bt wird und ihr Entgelt die genannten Grenzen Ã¼bersteigt (Â§ 8 SGB IV). Die BeschÃ¤ftigung war nicht von vornherein zeitlich auf lÃ¤ngstens zwei Monate oder fÃ¼nfzig Arbeitstage begrenzt. Da es die HauptbeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers war, Ã¼berstieg das Arbeitsentgelt ein Sechstel

seines Gesamteinkommens. Es Ã¼berstieg auch ein Siebtel der monatlichen BezugsgrÃ¶Ãe. Der KlÃ¤ger Ã¼bte daher eine versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit aus.

Die Versicherungspflicht ist auch nicht deswegen entfallen, weil der KlÃ¤ger als Werkstudent am 30. September 1996 versicherungsfrei war. GemÃ¤Ã Â§ 5 Abs. 3 SGB VI in der ab 1. April 1999 geltenden Fassung sind in der Rentenversicherung versicherungsfrei Personen, die wÃ¤hrend der Dauer eines Studiums als ordentlich Studierende einer Fachschule oder Hochschule in einer in der Vorschrift nÃ¤her bestimmten Form ein Praktikum ableisten. Das trifft auf den Fall des KlÃ¤gers nicht zu. Das frÃ¼her in dieser Vorschrift erfasste Werkstudentenprivileg galt nur bis zum 30. September 1996. Nach der Ãbergangsvorschrift des Â§ 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI bleiben Personen, die am 1. Oktober 1996 in einer BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule versicherungsfrei waren, in dieser BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit versicherungsfrei. Gemeint ist in der Vorschrift, dass jemand direkt vor dem 1. Oktober 1996 als Werkstudent versicherungsfrei gewesen sein muss, das Abstellen auf den 1. Oktober 1996 stellt ein Redaktionsversehen dar (vgl. BSG 22.5.03 â B 12 KR 24/02 R, SozR 4-2600 Â§ 5 Nr. 1). Der KlÃ¤ger war am 30. September 1996 nicht Student. HierfÃ¼r fehlte es seinerzeit bereits an der Einschreibung an einer Hochschule oder Fachhochschule. Diese erfolgte nÃ¤mlich erst im Januar 1997, wenn auch rÃ¼ckwirkend ab 1. September 1996. Eine rÃ¼ckwirkende Einschreibung reicht allein nicht aus, um die Voraussetzungen der Ãbergangsregelung zu erfÃ¼llen. Bei Studenten ist entscheidend, ob das Studium Zeit und Arbeitskraft des Studenten Ã¼berwiegend in Anspruch nimmt und er damit trotz AusÃ¼bung einer entgeltlichen BeschÃ¤ftigung seinem Erscheinungsbild nach Student bleibt (BSG 11.11.03 â B 12 KR 24/03 R, SGb 2004, 440). Zu dem Stichtag war der KlÃ¤ger nach seinem Erscheinungsbild kein Student. Er studierte nÃ¤mlich nicht. Nach seinen eigenen Angaben war er in dieser Zeit mehr als 20 â bis zu 37,65 â Stunden wÃ¶chentlich fÃ¼r die Beigeladene zu 1) tÃ¤tig. Sein (neues) Studium nahm er erst im Januar 1997 durch den Besuch von Vorlesungen auf, nachdem er die Immatrikulation erstritten hatte. Darauf, dass er ab 22. Januar 1997 wieder von seinem Erscheinungsbild her Student gewesen sein mag, kommt es nicht an.

Da bei dem KlÃ¤ger somit die Voraussetzungen der Ãbergangsregelung des Â§ 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI nicht vorliegen, unterlag er im streitigen Zeitraum der Rentenversicherungspflicht. Dabei kann unentschieden bleiben, ob eine Versicherungsfreiheit Ã¼ber das Ende des damaligen Zeitvertrages hinaus auf das erst ab 22. Juli 1997 vereinbarte unbefristete BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis Ã¼berhaupt fortgewirkt hÃ¤tte, es sich insoweit also noch um dieselbe BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI gehandelt hÃ¤tte.

Entgegen seiner Auffassung kann der KlÃ¤ger auch aus dem Urteil des BSG vom 29. September 1992 (12 RK 24/92, SozR3-2500 Â§ 6 Nr. 2) fÃ¼r eine Versicherungsfreiheit im vorliegenden Fall nichts herleiten. In dieser Entscheidung hat das BSG dargelegt, dass das Werkstudentenprivileg dann nicht entfÃ¤llt, wenn ein immatrikulierter Student wegen eines ihm erteilten Hausverbotes die

Hochschule nicht besuchen konnte und wÃ¤hrend des Semesters mehr als vier Monate vollschichtig beschÃ¤ftigt war. Abgesehen davon, dass der KlÃ¤ger Ã¼ber einen weit lÃ¤ngeren Zeitraum (nÃ¤mlich ab 22. Juli 1996 bis 21. Januar 1997) die Hochschule nicht besuchte und daher von seinem Ã¤uÃeren Erscheinungsbild nicht studierte, lag bei ihm auch keine Unterbrechung des Studiums, sondern ein Hochschul- und Fachrichtungswechsel vor, wobei wegen zunÃ¤chst verweigerter Immatrikulation vÃ¶llig offen war, ob dieser Wechsel werde erfolgen kÃ¶nnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache. Dabei hat der Senat berÃ¼cksichtigt, dass die Beklagte Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Sozialgerichts nicht eingelegt hat.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 10.09.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024